

Blatt E.5 "Solaranlagen"

| Struktur | Anpassung | Begründung | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raumentwicklungsstrategie | - | - | |
| Instanzen | Kanton: Hinzufügung DWTI Weitere: Hinzufügung Nachbarkantone | Die DWTI wurde hinzugefügt, weil sie insbesondere die Aufgabe hat, "günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Walliser Unternehmen zu schaffen" und "unternehmerische Projekte oder Firmen finanziell zu unterstützen". Die Kantone BE, TI, UR und VD wurden hinzugefügt, weil auch sie von Projekten für Solaranlagen betroffen sein können. | |
| Ausgangslage | s. Seiten 1 bis 4 des Blatts | <p>Aktualisierung der Ausgangslage insbesondere auf der Grundlage der neuen Strategien des Bundes ("Energieperspektiven 2050+, 2020") und des Kantons ("Energiewald Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019"). So wurden die Bezugnahmen auf das "Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen, 2012", sowie auf fossile Energieressourcen im Allgemeinen gestrichen.</p> <p>In seinem Entscheid vom 8. Februar 2023 nahm der Staatsrat insbesondere den Bericht der DEWK <i>über das Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022 zur Kenntnis und beauftragte die DEWK und die DRE, im Rahmen der Überarbeitung des Merkblatts E.5 Grundsätze und Massnahmen für das Vorgehen des Kantons und der Gemeinden vorzuschlagen, die eine beschleunigte Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom ermöglichen würden. Diese Elemente wurden in die Ausgangslage (S. 1, räumliche und multifunktionale Definition der gebauten Umwelt), die Grundsätze 1, 3 und 5 sowie in das kantonale (neuer Buchstabe d) und das kommunale (Buchstabe a) Vorgehen aufgenommen.</p> <p>Die Karte "Globalstrahlung Schweiz" wurde durch die Karte "Durchschnittliche, jährliche Sonneneinstrahlung in der Schweiz nach Regionen" ersetzt, die das Sonneneinstrahlungspotenzial insbesondere in den Alpenregionen expliziter darstellt (Bezug zu Art. 32c RPV und 71a EnG).</p> <p>Die Festlegung von Prioritäten für den Bau von Solaranlagen erübrigt sich angesichts der Ergebnisse der <i>Studie über das Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> und der Tatsache, dass die Anwendung der Kriterien der "Einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung" nicht mehr nur für "grosse isolierte Solaranlagen" (Priorität 3), sondern für alle Solaranlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gilt (Art. 8 Abs. 2 RPG), d.h. alle Anlagen mit einer Panelfläche von > 25'000 m².</p> <p>Der letzte Teil der Ausgangslage erläutert die Verfahren für Solaranlagen, die unter die Art. 32a RPV/19 BauV, 32b RPV (Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung) und 32c RPV fallen. In Bezug auf letztere wurden Schwellenwerte festgelegt. Nur Solaranlagen, die aus einer Panelfläche von > 25'000 m² bestehen, müssen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Dieser Schwellenwert wird wie folgt berechnet: Auf der Website von EnergieSchweiz können Solaranlagen berechnet werden, und es werden verschiedene Qualitäten von Photovoltaikmodulen zur Berechnung angeboten; unter Berücksichtigung moderner, aber noch nicht der besten auf dem Markt erhältlichen Module sind 5 m² Module für eine 1 kWp-Anlage erforderlich; für eine 5 MWp-Anlage sind 25'000 m² erforderlich, und 10'000 m² entsprechen 2 MWp.</p> | |
| | Grundsätze | <ol style="list-style-type: none"> 1. im bebauten Gebiet [...] sowie in dieser Art von Umgebung bestehende Bauten mit grossen Solaranlagen von über 200m² ausstatten. 2. Prüfen ob bei Renovierungsarbeiten der Gebäudehülle Erneuerungsarbeiten an Dächern, Fassaden oder bei Neubauten die Möglichkeit besteht, Solarzellen zu installieren die technische Lösungen vorteilhaft mit den natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) kombinieren. 3. (neu) Ausstatten neuer Gebäude mit Solaranlagen. 3. Sorgfältiges Integrieren von Solaranlagen auf Bauten durch eine vorteilhafte Kombination der technischen Lösungen und der natürlichen Voraussetzungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung). 4. (neu) Ermöglichung von multifunktionalen Solaranlagen im bebauten Gebiet und weitestgehende Vermeidung der Fragmentierung grosser Agrar- und Naturlandschaften. 5. (neu) Verlangen einer Aufnahme in den kantonalen Richtplan für Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 25'000 m² Photovoltaikmodulen sowie im Falle der fehlenden Zonenkonformität, die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans. | <p>Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022.</p> <p>Formale Anpassung, aus Gründen der Vereinfachung und Lesefreundlichkeit (1. Teil) und zur Übernahme des alten Grundsatzes 3 (2. Teil).</p> <p>Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022.</p> <p>Anpassung des Grundsatzes 2 durch Übernahme des Gedankens dieses Grundsatzes 3 (alt).</p> <p>Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022 (1. Teil) und Bezugnahme auf das Ziel 2 der Vision des vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzepts" (2. Teil).</p> <p>Bezugnahme auf das vom Kanton festgelegte Verfahren für Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert werden (Anlagen, die durch Art. 32c RPV geregelt sind oder nicht, vgl. letzter Teil der Ausgangslage). Nur Solaranlagen mit einer Panelfläche von > 25'000 m², müssen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden und unterliegen einem Sondernutzungsplan (in der Regel einem Bebauungsplan).</p> |

| | | | |
|--------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Koordination | | 5. Vorsehen von grossen isolierten Solaranlagen nur an energietechnisch besonders geeigneten Standorten mit überwiegend günstigen Bedingungen und geringfügigen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft. | Dieser Grundsatz entspricht nicht mehr den neuen gesetzlichen Grundlagen für Solarenergie auf Bundesebene. |
| | | 6. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)) bei isolierten Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird. | Der Teil, der sich auf das Instrument des DNP bezieht, wird in die neuen Grundsätze 6 und 7 aufgenommen und bezieht sich auf das vom Kanton festgelegte Verfahren für Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert werden (Anlagen, die unter Art. 32c RPV fallen oder nicht, siehe letzter Teil des Kontextes). Der Verweis auf die UVP ist überflüssig, da die Anforderung, eine UVP für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind, zu erstellen, bereits von der UVPV gefordert wird (21.9 Anhang). |
| | | 6. (neu) Verlangen eines Sondernutzungsplans für Solaranlagen, deren Fläche an Photovoltaikmodulen zwischen 10'000 m2 und 25'000 m2 liegt und die nicht mit der Nutzungszone übereinstimmen. | Bezugnahme auf das vom Kanton festgelegte Verfahren für Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert werden (Anlagen, die durch Art. 32c RPV geregelt sind oder nicht, vgl. letzter Teil der Ausgangslage). Solaranlagen mit einer Panelfläche zwischen 10'000 m2 und 25'000 m2 müssen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden und unterliegen einem Sondernutzungsplan (in der Regel einem Bebauungsplan). |
| | | 7. Prüfen, dass Solaranlagen von weniger als 10'000 m2, welche nicht im bebautem Gebiet ausserhalb der Bauzonen und weder auf Gebäuden noch auf Infrastrukturanlagen installiert werden, keine gewichtigen die Auswirkungen auf den Raum haben, so gering wie möglich halten. | Formale Anpassung aus Gründen der Vereinfachung und Lesefreundlichkeit. |
| | Vorgehen Kanton | b) und prüft die Zweckmässigkeit der Installation von Solaranlagen auf Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen und sich in seinem Besitz befinden; | Hinzufügung einer Aufgabe in Zusammenhang mit der Vorbildfunktion des Kantons. |
| | | d) (neu) identifiziert günstige Standorte mit einer Fläche von mehr als 200 m2 im bebauten Gebiet; | Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022. |
| | | e) (neu) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzieller Art, dafür, dass die ausserhalb des bebauten Gebiets liegende Solaranlage abgebaut wird und dass der Standort vom Eigentümer nach Ende der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird; | Bezugnahme auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept". |
| | | f) unterstützt auf finanzieller Ebene aufgrund der eidgenössischen und kommunale Massnahmen, der Marktentwicklung, der einschränkenden Rahmenbedingungen, und des der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen die Installation von thermischen Solaranlagen; | Formale Anpassung aus Gründen der Lesefreundlichkeit und um die kantonalen Massnahmen den Massnahmen der anderen institutionellen Ebenen gegenüberzustellen. |
| | | g) (neu) gibt Empfehlungen für technologische Produkte und Planungsmassnahmen heraus, die eine bessere Integration von Solaranlagen in die Landschaft ermöglichen; | Übernahme einer Massnahme des "kantonalen Landschaftskonzepts" in Zusammenhang mit der landschaftlichen Integration von Solaranlagen. |
| | | e) präzisiert die gewünschten Anwendungen bei der Umsetzung der Spezialgesetzgebung (Art. 18a Abs. 2 RPG); | Gestrichen, da diese von der bundesgesetzlichen Grundlage geforderte Aufgabe erfüllt worden ist. |
| | Vorgehen Gemeinden | a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird z.B. durch eine interkommunale Energieplanung, indem sie Gebiete auf ihrem Territorium ausweisen, die sich für die Installation von Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m2 oder mehr im bebauten Gebiet und nicht auf Gebäuden eignen; | Bezugnahme auf den Bericht der DEWK über das <i>Solarenergie-Potenzial der Photovoltaik im bebauten Gebiet</i> vom 11. November 2022. Dieses Vorgehen regt die Gemeinden auch dazu an, im Rahmen der Planung ihrer Energieversorgung interkommunale Überlegungen anzustellen. |
| | | b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist; | Der Inhalt dieser Aufgabe wird in dem neuen Buchstaben b) wiedergegeben. |
| | | b) (neu) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen: i. schützenswerte Perimeter, in denen eine Baubewilligung für die Installation von Solaranlagen erforderlich ist; ii. die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen aufzunehmen, um eine gute Integration von Solaranlagen zu gewährleisten; iii. mögliche Synergien mit bioklimatischer Architektur (z.B. Biosolardächer). | Die Elemente, die bei der Anpassung der ZNP und BZR zu berücksichtigen sind, werden dargelegt und detailliert beschrieben, insbesondere in Bezug auf den vom Staatsrat am 24. November 2022 verabschiedeten "kantonalen Klimaplan" und auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept". Diese detailliertere Darstellung befindet sich unter dem neuen Buchstaben c). |
| | | c) untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie stattdessen kommunale Gebäude mit Solaranlagen aus, die so weit wie möglich die gesamte verfügbare Fläche abdecken | Hinzufügung einer Aufgabe in Zusammenhang mit der Vorbildfunktion der Gemeinde. Übereinstimmung mit der Aufgabe b) des Kantons. |
| | | d) Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen Sondernutzungsplans für eine Solaranlage mit einer Panelfläche von > 10'000 m2, die nicht zonenkonform ist; | Anpassung, um dem vom Kanton festgelegten Verfahren für Solaranlagen zu entsprechen, die nicht auf Gebäuden installiert werden (Anlagen, die durch Art. 32c RPV geregelt sind oder nicht, siehe letzter Teil der Ausgangslage). |
| | | (Projekte für grosse isolierte Solaranlagen) (Solaranlage mit einer Panelfläche von > 25'000 m2) | Anpassung des Titels, um dem vom Kanton festgelegten Verfahren für Solaranlagen zu entsprechen, die nicht auf Gebäuden installiert sind (Anlagen, die durch Art. 32c RPV geregelt sind oder nicht, ss letzter Teil der Ausgangslage). |
| | | | Anpassung des einleitenden Teils, um mit den anderen Blättern mit Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, in Einklang zu stehen (Art. 8 Abs. 2 RPG). |

| | | | |
|------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | I. und koordinieren es mit den betroffenen Nachbargemeinden, Kantonen und Grenzländern; | Die Auswirkungen von Solarprojekten gehen über die institutionellen Grenzen hinaus. Eine Koordination mit Gemeinden, Kantonen oder sogar Nachbarländern kann erforderlich sein. |
| | | III. die energetischen Anforderungen bezüglich Produktionsmenge und -kurven (tages- und jahreszeitabhängige Produktion) sind gegeben; | Kriterium wurde durch das neue Kriterium III ersetzt. |
| | | III. (neu) für Projekte, die nicht unter Art. 32c RPV fallen, muss die Stromerzeugungskurve so weit wie möglich über den Tag verteilt werden. Die Winterproduktion (Anfang Oktober bis Ende März) sollte bevorzugt werden. Wenn der Standort dies zulässt, müssen mindestens 40% der Jahresproduktion im Winter erfolgen; wenn der Standort dies nicht zulässt, müssen die Paneele um mindestens 70 Grad geneigt sein; | Formulierung eines neuen Kriteriums, das die Anforderungen der kantonalen Strategie im Bereich der Solarenergie sowie die neuen gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Stromproduktion spezifiziert, insbesondere in Bezug auf die Winterproduktion (Bezug zu Art. 32c RPV und Art. 71a EnG). Dieses Kriterium ersetzt das bisherige Kriterium III. |
| | | IV. die Zugänglichkeit der die Möglichkeit des Transports von Anlagen während der Bauphase und der Zugang zu diesen während der Bau- und Betriebs- und Wartungsphase und sowie zu Unterhaltszwecken ist sind nachgewiesen; | Formelle Anpassungen für mehr Klarheit. |
| | | VI. auf dem Grossteil des Trassees [...] (diese Anforderung gilt nur für Stromleitungen); | Hinzufügung dieser Präzisierung, weil der Netzanschluss auch Transformatorstationen beinhalten kann. |
| | | Streichung VII. und Hinzufügung IX. | Die Elemente von Ziffer VII. wurden in die Ziffer IX. "nach Prüfung" integriert. |
| | Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung | VIII. auf der Grundlage einer Interessenabwägung die Prüfung hat ergeben, dass die Anlagen das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz, [...] WZVV, überregionale Wildtierkorridore [...] Wildruhezonen; | Die Interessenabwägung erfolgt durch die Entscheidbehörde und nicht im Stadium des kantonalen Richtplans. Präzisierung, dass das Projekt als Ganzes berücksichtigt werden muss (inkl. Anschluss). |
| | | IX. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz und dass die Anlagen so weit als möglich Belastungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landwirtschaftszonen, Grundwasserschutzgebiete und -perimeter sowie Land, das für die Landwirtschaft besonders geeignet ist (z.B. Landwirtschaftszone 1, Fruchtfolgeflächen) und auf die angrenzenden Wohngebiete (z.B. optische Wirkung, Spiegelung, Einhaltung der NISV) vermeidet sowie die Naturgefahrenbereiche (z.B. Rhone-Freiraum, Gewässerraum) meidet. Auf jeden Fall wurde das Projekt von den zuständigen Instanzen positiv beurteilt; | Die Elemente der früheren Ziffer VII. wurden in diese Ziffer integriert. |
| | | X. das Projekt befindet sich ausserhalb des Waldareals; | Die kantonale Strategie erlaubt die Errichtung von Solaranlagen auf Waldareal. |
| | | X. (neu). Beurteilung Stellungnahme | Präzisierung, dass es sich um eine Interessenabwägung und nicht um einen formellen Entscheid handeln muss. |
| | | XI. Nachgewiesen sein geprüft werden | Multifunktionalität ist nicht zwingend, muss aber Gegenstand einer Interessenabwägung sein. |
| | | XII. im Rahmen der Planung des Projekts das Projekt belegt, dass | Formale Anpassung, aus Gründen der Vereinfachung und der Lesefreundlichkeit. |
| | | Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat nach Anhörung der betroffenen Dienststellen als geeignet bezeichnet. | Im Anschluss an die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde in Absprache mit dem Bund die Funktionsweise der Bestimmung eines geeigneten Standorts angepasst. Neu ist es die vom Bund validierte Kategorie "Festsetzung", die einen Standort "geeignet" macht. |
| Dokumentation | | s. Seiten 7 und 8 des Blatts | Hinzufügung der neuen Strategien von Bund und Kanton im Energiebereich sowie Streichung der veralteten Quellenangaben. |
| Anhang | | - | Hinzufügung des Projekts "Gondosolar" (Prüfung beim Bund in Gang). |
| Sonstiges, Allgemeines | | - | Die Erläuterung des Auftrags 48 des Bundes (ARE-Bericht vom 2. April 2019, Kp. 4.72, S.52) wird im Bericht 9 RPV erfolgen. |